

## **9. Jugend, Soziales und Arbeit**

### **9.1. Elektronische Fallakte in der Jugendhilfe**

Die Aktenführung in der Jugendhilfe im Amt für Soziale Dienste Bremen dient zur Unterstützung der Mitarbeiter/-innen in der praktischen Arbeit, aber auch für Zwecke der Planung und des Controlling. Sie soll digitalisiert werden, später sollen auch die Akten der anderen Sozialen Dienste mit einbezogen werden. Bereits im letzten Jahr (vgl. 22. JB, Ziff. 9.1.) hatte ich über die datenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens berichtet, es begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Bei dem Projekt ist zu beachten, dass auch amtsinternen persönliche Schweigepflichten von Mitarbeiter/-innen gelten. Auch Klientendaten genießen einen vergleichbaren besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII. Ich hatte daher die Verwaltung insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrauensschutz die Speicherung bestimmter Datenkategorien ausschließt bzw. die Eröffnung von Zugriffen anderer Mitarbeiter/-innen/Abteilungen auf diese Daten verbietet. Dies gilt etwa für Mitteilungen persönlicher Verhältnisse, die Klienten/-innen im Rahmen eines Beratungsgesprächs machen, die aber nicht Gegenstand eines Antrags auf eine kostenwirksame Maßnahme werden.

Da das im Sommer 2000 als Grundlage der Ausschreibung vorgelegte Pflichtenheft „Elektronische Fallakte“ hierzu keine ausreichenden Aussagen machte, soll das Pflichtenheft um eine Präambel ergänzt werden, die auf der Grundlage von in Abstimmung mit mir vor einigen Jahren erarbeiteten Dienstanweisungen des Amtes für Soziale Dienste Datenschutzvorgaben enthält, die auch auf die Nutzung der Elektronischen Fallakte übertragbar sind. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

### **9.2. Rechnungsprüfung und -abwicklung von Leistungen der Krankenhilfe in Bremen durch einen externen Dienstleister**

Nicht nur in Bremen, sondern bundesweit wird in Sozialämtern daran gedacht, mit der Abwicklung von Leistungen der Krankenhilfe an Sozialhilfeempfänger und an Asylbewerber, d. h. mit der Prüfung und Abgeltung der Rechnungen von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe, externe Dienstleister zu beauftragen. Dies liegt nahe, da hier ein spezielles, nicht in der Sozialhilfeverwaltung, sondern in der gesetzlichen Krankenversicherung vorhandene Kenntnisse gefragt sind. Das Sozialressort trat bereits zu Beginn des Jahres 1999 an mich mit der Frage heran, ob es datenschutzrechtlich zulässig sei, eine Krankenkasse zu beauftragen. Ich wies das Ressort darauf hin, es komme darauf an, ob Gegenstand der Beauftragung

- die selbständige Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe selbst oder aber
- nur eine unterstützende Datenverarbeitung ohne eigenen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum (der beim öffentlichen Sozialhilfeträger verbleibe) sein solle.

Im ersten Fall handelte es sich um eine Funktionsübertragung, die einer — bislang fehlenden — gesetzlichen Grundlage bedürfte. Im zweiten Fall handelte es sich um Datenverarbeitung im Auftrag, die nach Maßgabe des § 80 SGB X bereits jetzt zulässig ist.

Das Ressort legte mir im März 2000 das Angebot eines bestimmten, für Sozialhilfeträger in anderen Bundesländern im Rahmen von Prüfung und Abwicklung von Leistungen der Krankenhilfe bereits tätigen gewerblichen Dienstleisters aus Nordrhein-Westfalen vor. Eine Bewertung der Unterlagen auf der Grundlage von Kriterien, die mit Datenschutzbeauftragten anderer Länder abgestimmt waren, ergab, dass Gegenstand des Angebots die Erledigung gesetzlicher Aufgaben war. Der Anbieter wollte zur Gänze die Sachbearbeitung übernehmen. Es war nicht erkennbar, ob das Ressort ihm hierfür Vorgaben machen würde, die jeden eigenen Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum des Auftragnehmers ausschließen und die Regelung von Zweifelsfällen dem Auftraggeber vorbehalten würden. Kürzlich legte mir das Ressort zusammen mit einem unter Vorbehalt meiner Zustimmung bereits abgeschlossenen Vertrag mit dem Dienstleister den Entwurf einer Prüfanweisung für den Auftragnehmer vor, die dessen Vorgehen bei der Prüfung ihm eingesandter Rechnungen festlegt. Rechnungen, die danach nicht abzuwickeln sind, sollen an den Auftraggeber weitergereicht werden. Zudem will das Ressort eine Clearingstelle einrichten, an die die Rechnungssteller sich in Zweifelsfällen wenden können, etwa wenn sie mit der Entscheidung des Auftragnehmers nicht zufrieden sind. Ich habe dem Ressort signalisiert, dass eine Auftragsvergabe unter diesen Konditionen akzeptabel ist, vorausgesetzt, der Auftraggeber erkennt die Prüfanweisung, seine Pflicht, unklare Rechnungen weiterzureichen und die Aufgaben der Clearingstelle verbindlich an.

Inzwischen hat aber die nordrhein-westfälische Datenschutzbeauftragte in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich die Datensicherheit bei dem Dienstleister geprüft. Ich beabsichtige daher erst nach Kenntnis des Prüfberichts eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

### **9.3. Datenaustausch zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung**

Im 21. Jahresbericht unter Ziff. 13.1. und im 22. Jahresbericht unter Ziff. 9.3. hatte ich über die Vorstellungen des Senators für Arbeit berichtet, einen bremischen Informationsverbund zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung in Gestalt einer zentralen Datei einzurichten. Angesichts des Zögerns wichtiger Beteiligter wie der Arbeitsämter, der Justiz und des Stadtamtes, aber auch von Bedenken, ob das geltende Recht eine ausreichende Grundlage für einen funktionierenden Verbund biete, beantragte der Senat gemeinsam mit der niedersächsischen Landesregierung im Bundesrat, die Bundesregierung zu bitten, gesetzliche Maßnahmen zu prüfen, durch die die an der Bekämpfung illegaler Beschäftigung beteiligten Stellen verpflichtet werden, ihre Erkenntnisse unverzüglich weiterzuleiten und untereinander Auskünfte zu erteilen. Insbesondere solle die Bundesregierung rechtliche und organisatorische Hindernisse beseitigen, die dem erforderlichen Datenaustausch im automatisierten Abrufverfahren entgegenstehen, z. B. durch Änderung des § 79 SGB X. Schließlich wird gefordert, durch Änderung des § 31 AO statt der bisherigen Befugnis zur Durchbrechung des Steuergeheimnisses eine Auskunftspflicht einzuführen. In seiner Sitzung am 29. September 2000 nahm der Bundesrat diesen Antrag an (BR-Drs. 396/00).

Es bleibt abzuwarten, zu welchen Gesetzesinitiativen diese Entschliebung in Zukunft führen wird. Die Fülle bereits geltender Unterrichtungspflichten und Auskunftsbefugnisse legt den Gedanken nahe, dass diese doch erst einmal ausgeschöpft und die daraus gewonnenen Erfahrungen nachvollziehbar dokumentiert und ausgewertet werden sollten, bevor weitere, insbesondere das Sozialgeheimnis und das Steuergeheimnis weiter aushöhlende Regelungen getroffen werden. Auch im Lande selbst können noch Verbesserungen erreicht werden (vgl. Ziff. 16.6. des Berichts).